Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(27.9.1979) Drucksache 9/616

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 616 S
27. 09. 79

Bebauungsplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich gemäß § 13 Bundesbaugesetz

Bebauungsplanverfahren 1439

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Plan zur Änderung des Bebauungsplanes 783 gemäß § 13 Bundesbaugesetz vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 1. Juni 1979 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft das Bebauungsplanverfahren 1439** zur Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Zur Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich), bei der die rechtlichen Voraussetzungen des § 13 Bundesbaugesetz gegeben sind, wurde ein Plan gefertigt, der hier vorgelegt wird. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke ist die Änderung nur von unerheblicher Bedeutung.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 22. März 1979 für die Änderung des Bebauungsplanes 783 einen Planaufstellungsbeschluß gefaßt.

Die zugehörige Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt wird verwiesen. Die nach § 2 Abs. 5 Bundesbaugesetz zu beteiligenden Behörden haben der Änderung zugestimmt. Die Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Benachbarte Grundstücke werden nicht betroffen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, die Änderung zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen.

Kahrs
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich) gemäß § 13 Bundesbaugesetz

Bebauungsplanverfahren 1439

Ziel und Zweck des Änderungsplanes

Für den betreffenden Bereich bestehen städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes 783. Der Bebauungsplan 783 setzt für diesen Bereich Straßenverkehrsflächen sowie mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen fest.

Alle Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

Nach einer außerhalb des Plangebietes vorgesehenen Umgestaltung des Lloydtores wird der überwiegende Teil der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche als Straßengrund nicht mehr benötigt. Diese Flächen, wie auch die bisher mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen sollen nunmehr ausschließlich als Industriegebiet genutzt werden. Die noch vorhandenen Leitungen sollen zu gegebener Zeit in öffentlichen Grund verlegt werden.

Diese Planungen sind städtebaulich — insbesondere aus Gründen der Wirtschaft — zu begrüßen, lassen sich jedoch im Rahmen der geltenden städtebaulichen Festsetzungen nicht verwirklichen.

Es ist deshalb eine Änderung des Bebauungsplanes 783 für den Bereich zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich) erforderlich. Für das Bebauungsplanverfahren 1439 findet die Vorschrift des § 13 des Bundesbaugesetzes über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Anwendung, da die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist.

Realisierung des Bebauungsplanes

Angaben zur Entschädigung sind nicht zu machen, weil die Grundflächen vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen stehen. Bodenordnende Maßnahmen kommen nicht in Betracht.

Die im geänderten Plan als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen sollen alsbald einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Kosten und Finanzierung

Bei Realisierung der Planung entstehen der Stadtgemeinde Bremen folgende überschlägig ermittelte Kosten:

für Arbeiten des Amtes für Stadtentwässerung und Stadtreinigung DM 555 000,—.

Diese Mittel werden entsprechend den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Anspruch genommen werden.

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1439
Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße

BEBAUUNGSPLANVERFAHREN NR 1439

Änderung des Bebauungsplanes 783 für ein Teilgebiet zwischen Lloydtor (nördlich), Bahnanlage (südlich) und Lloydstraße (westlich) gemäß § 13 Bundesbaugesetz

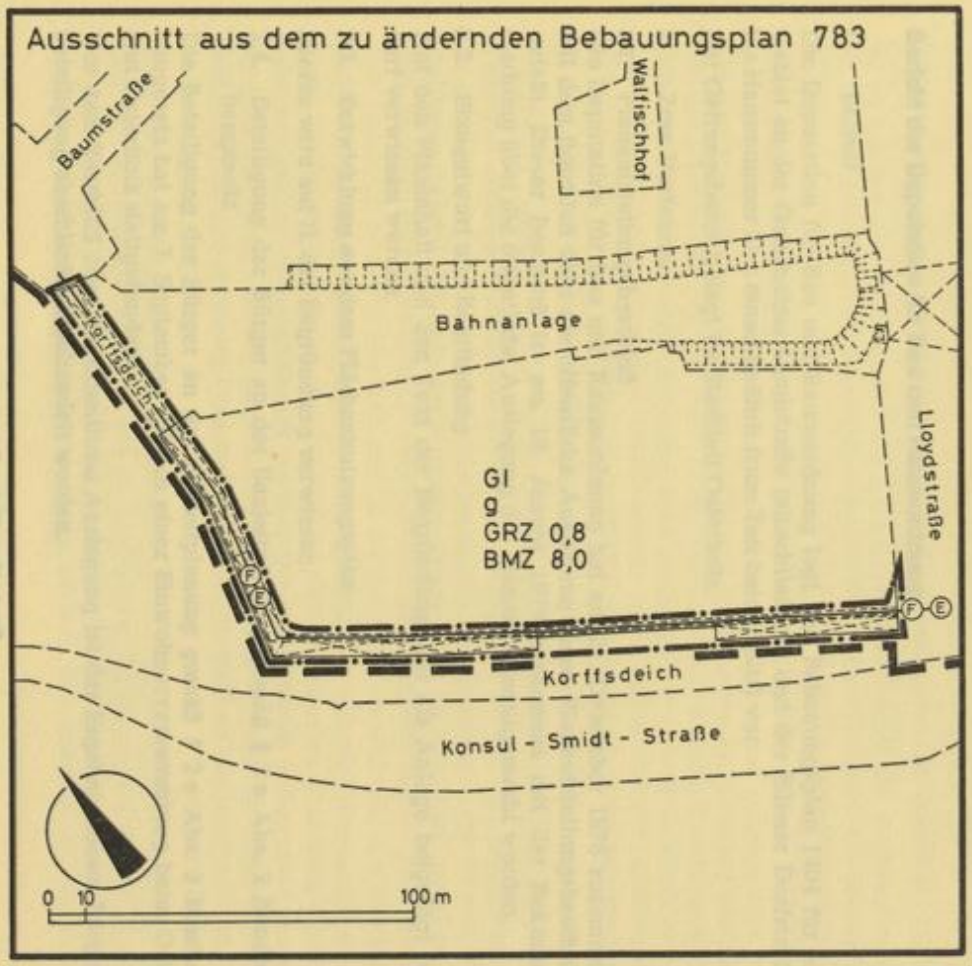

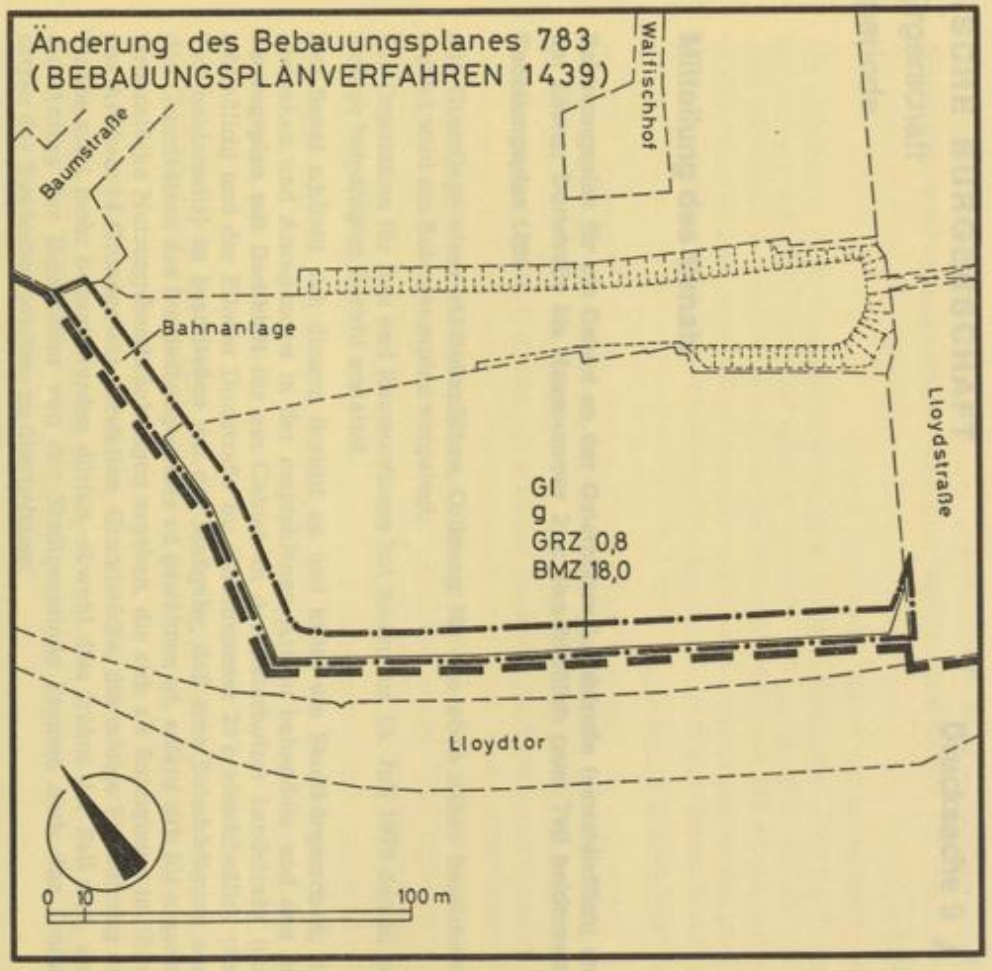

PLANZEICHENERKLÄRUNG

— — —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 783
—·—·—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
GI	Industriegebiet
GRZ	Grundflächenzahl
BMZ	Baumassenzahl
g	Geschlossene Bauweise

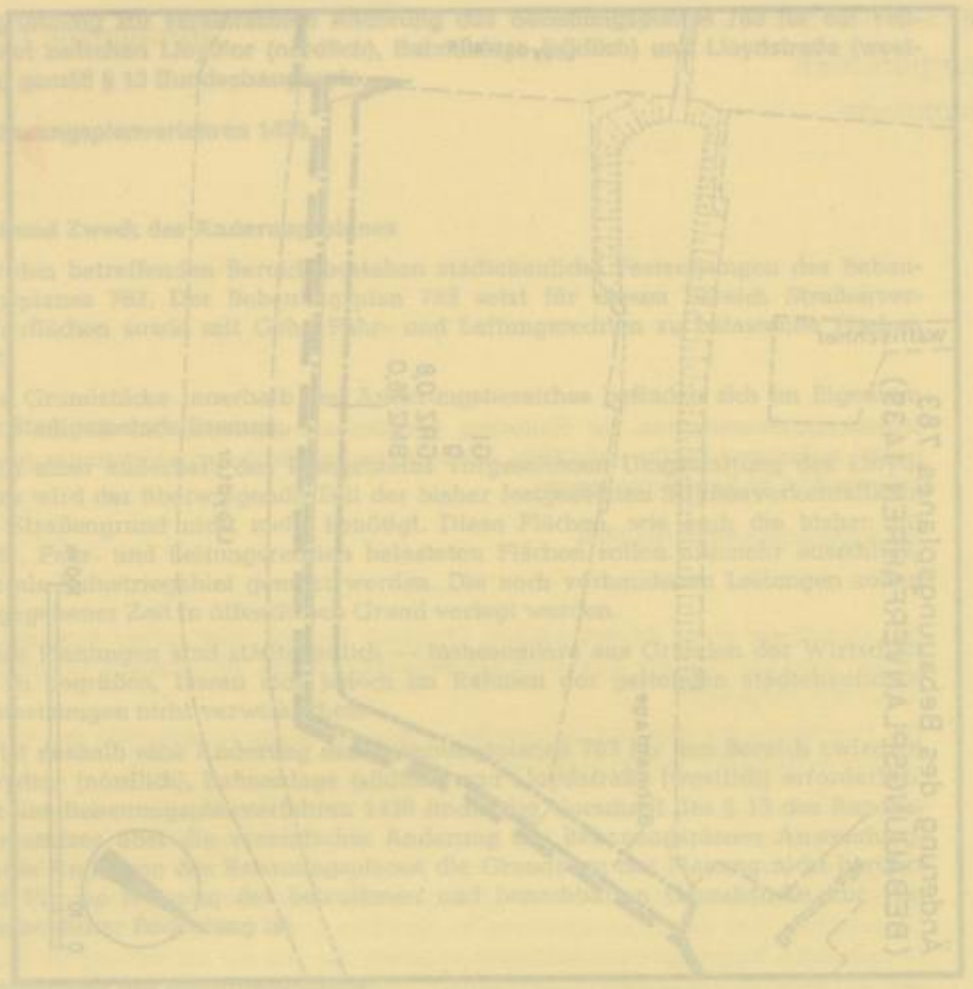

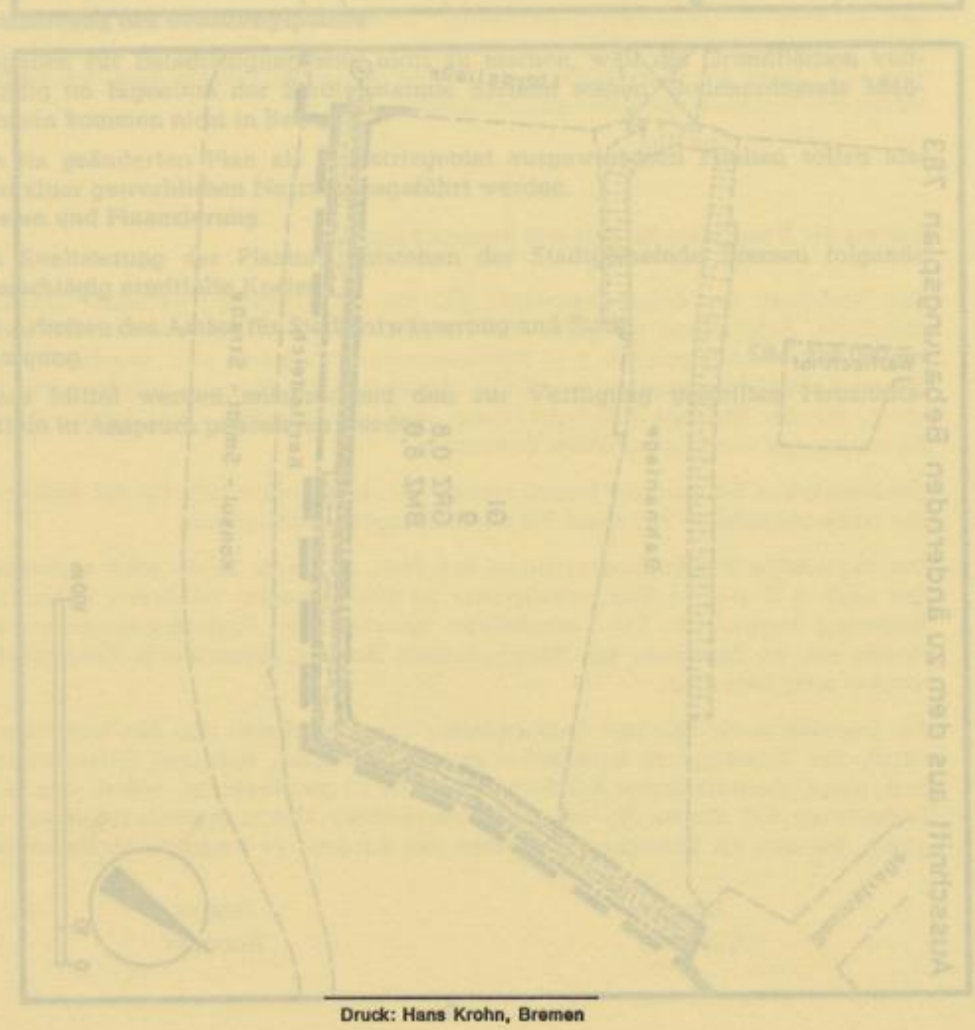

Druck: Hans Krohn, Bremen